



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 20. 12. 2009 Nr. 74/1

Inhalt

1. Landkreis Börde: Sprechzeiten zum Jahreswechsel 2009/2010
2. Vereinbarung zur Vermögensauseinandersetzung zwischen der Gemeinde Glindenberg und den Gemeinden Angern, Bertingen, Born, Burgstall, Colbitz, Cröchern, Dolle, Heinrichsberg, Hillersleben, Loitsche, Mahlwinkel, Neuenhofe, Rogätz, Sandbeiendorf, Wenddorf und Zielitz
3. Genehmigung zur Vermögensauseinandersetzung

4. Allgemeinverfügung Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Berenbrock
5. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem Flechtingen
6. Jahresabschluss 2008 des TAV Börde
7. Wirtschaftsplan 2010 des TAV Börde
8. Neufassung Verbandssatzung TAV Börde
9. Impressum

Landkreis Börde
der Landrat

Sprechzeitenregelung beim Landkreis Börde zum Jahreswechsel 2009/2010

Der letzte Sprechtag an den drei Verwaltungsstandorten Haldensleben, Oschersleben und Wolmirstedt vor Heiligabend wird am Dienstag, 22. Dezember 2009, durchgeführt.

Heiligabend und Silvester sowie zwischen den Feiertagen vom 28. bis 30. Dezember 2009 bleibt die Kreisverwaltung geschlossen. Ausgenommen sind die Fahrerlaubnis- und Kfz-Zulassungsbehörde und das Sozialamt jeweils in Haldensleben und Oschersleben, die wegen des erfahrungsgemäß zu erwartenden Besucherverkehrs Sprechzeiten anbieten.

Sprechzeiten Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnis- und Kfz-Zulassungsbehörde

Verwaltungsgebäude Haldensleben / Kronenruhe 8
> Montag, den 28.12.2009, von 08:00 bis 12:00 Uhr
> Dienstag, den 29.12.2009, von 08:00 bis 16:00 Uhr

Verwaltungsgebäude Oschersleben / Triftstraße 9-10
> Dienstag, den 29.12.2009, von 08:00 bis 16:00 Uhr
> Mittwoch, den 30.12.2009, von 08:00 bis 12:00 Uhr

Unabhängig vom Wohn- oder Geschäftsort können Antragsteller die Sprechzeiten in Haldensleben oder Oschersleben nutzen.

Sprechzeiten Sozialamt

Verwaltungsgebäude Haldensleben, Gerikestraße 5, und Oschersleben, Triftstraße 9-10
> Dienstag, den 29.12.2009, von 08:00 bis 16:00 Uhr

In Wolmirstedt bleibt das Sozialamt vom 28. bis 30. Dezember 2009 geschlossen.

Rettungsdienst / Integrierte Rettungsleitstelle

Die Rettungsleitstelle und die Rettungsdienstkkräfte des Landkreises Börde arbeiten an allen Tagen wie das ganze Jahr über durchgängig 24 Stunden rund um die Uhr.

Aufnahme Dienstbetrieb am 4. Januar 2010 / erster Sprechtag am 5. Januar 2010

Das Landratsamt nimmt den Dienstbetrieb am Montag, 4. Januar 2010, wieder auf. Der erste Sprechtag im neuen Jahr findet am Dienstag, 5. Januar 2010, wie bekannt von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr, Fahrerlaubnis- und Kfz-Zulassungsbehörde durchgängig von 08:00 bis 18:00 Uhr, statt.

Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung / Schützenstraße 49 / Haldensleben

Mit Ausnahme des Straßenwinterbereitschaftsdienstes bleibt der Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung wie die allgemeine Verwaltung vom 28. und 30. Dezember 2009 geschlossen.

Eigenbetrieb Abfallentsorgung / Schwimmbadstraße 2 a / Wolmirstedt

Nach den Weihnachtsfeiertagen ist der Eigenbetrieb Abfallentsorgung zu folgenden Zeiten telefonisch unter den Nummern 039201 / 7033118 und 039201 / 7033119 erreichbar.

Montag, 28.12.2009: 08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag, 29.12.2009: 08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch, 30.12.2009: 08:00 - 12:00 Uhr u. 13:00 - 15:00 Uhr

Öffnungszeiten der nachgeordneten Einrichtungen des Landkreises zum Jahreswechsel 2009/2010

Museum Haldensleben
27.12.2009 und 03.01.2010 / 10:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

Museum Wolmirstedt
27.12., 29.12., 30.12.2009 und 03.01.2010 / 10:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr

Börde-Museum Burg Ummendorf
im Dezember 2009 und Januar 2010 geschlossen

Technisches Denkmal Ziegelei Hundisburg, Kreis- und Stadtarchiv Haldensleben
vom 24.12.2009 - 03.01.2010 geschlossen

Musikschule Oschersleben / Musikschule Wolmirstedt
vom 28.12.2009 - 05.01.2010 geschlossen

Kreisvolkshochschule Haldensleben
vom 28.12.2009 - 10.01.2010 geschlossen

Kreisvolkshochschule Oschersleben/Wanzleben
vom 24.12.2009 - 05.01.2010 geschlossen

Kreis- und Stadtarchiv Haldensleben
vom 24.12.2009 - 03.01.2010 geschlossen

Kreis- und Stadtbibliothek Haldensleben
am 24. und 31.12.2009 und am 02.01.2010 geschlossen

28.12.2009 von 13:00 bis 16:00 Uhr
29.12.2009 von 10:00 bis 18:00 Uhr

Haldensleben, im Dezember 2009

Weibel
Landrat

Vereinbarung zur Vermögensauseinandersetzung zwischen der Gemeinde Glindenberg und den Gemeinden Angern, Bertingen, Born, Burgstall, Colbitz, Cröchern, Dolle, Heinrichsberg, Hillersleben, Loitsche, Mahlwinkel, Neuenhofe, Rogätz, Sandbeiendorf, Wenddorf und Zielitz

Präambel

Gemäß § 84 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zurzeit geltenden Fassung schließen die Gemeinde Glindenberg und die Gemeinden Angern, Bertingen, Born, Burgstall, Colbitz, Cröchern, Dolle, Heinrichsberg, Hillersleben, Loitsche, Mahlwinkel, Neuenhofe, Rogätz, Sandbeiendorf, Wenddorf und Zielitz diese Vereinbarung zur Vermögensauseinandersetzung ab.

Die Gemeinden hatten durch Vereinbarung mit Wirkung vom 01.01.2005 die Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide (VG) gebildet. Im Zuge der Kommunalreform wird die Gemeinde Glindenberg mit Wirkung vom 01.07.2009 aufgelöst und in die Stadt Wolmirstedt eingegliedert. Zum selben Zeitpunkt scheidet die Gemeinde Glindenberg aus der VG aus. Wegen des Ausscheidens der Gemeinde Glindenberg aus der VG wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Das Vermögen und die bis zum 31.12.2009 entstandenen oder noch entstehenden unabweisbaren Verbindlichkeiten der VG werden zwischen der Gemeinde Glindenberg und der VG nach der amtlichen Einwohnerzahl zum Stichtag 30.06.2007 aufgeteilt. Für das gemeinsame Verwaltungsamt entfällt auf die Gemeinde Glindenberg ein Anteil von 8,44 % und auf die VG ein Anteil von 91,56 %. Für den Betriebshof entfällt auf die Gemeinde Glindenberg ein Anteil von 30,38 % und auf die VG ein Anteil von 69,62 %.

§ 2

Die Büroeinrichtungen, Geräte und Fahrzeuge des gemeinsamen Verwaltungsamtes werden nach Maßgabe der Anlage 1 aufgeteilt. Die Büroeinrichtungen, Geräte und Fahrzeuge des Betriebshofes werden nach Maßgabe der Anlage 2 aufgeteilt.

§ 3

Die Umlage im Sinne von § 83 GO LSA wird im Haushaltsjahr 2009 in der Höhe des Finanzbedarfs der VG erhoben. Die Gemeinde Glindenberg wird für dieses Haushaltsjahr mit der hälftigen Einwohnerzahl an der Umlage beteiligt. Die mit der geprüften Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 ermittelten Fehlbeträge oder Überschüsse der VG werden ent-

sprechend des Anteils der durch die Gemeinde Glindenberg für dieses Haushaltsjahr gezahlten Umlage vom Rechtsnachfolger der Gemeinde eingefordert bzw. an diesen ausgezahlt.

§ 4

Die Übernahme der von der VG geführten Personenstandsbücher und sonstigen Urkunden und Akten bleibt einer Regelung zwischen der VG und dem Rechtsnachfolger der Gemeinde Glindenberg vorbehalten.

§ 5

Die Gemeinde Glindenberg übernimmt Beschäftigte und Beamte der Verwaltungsgemeinschaft nach Maßgabe einer gesonderten Personalüberleitungsvereinbarung.

§ 6

Die Gemeinde Glindenberg stellt sicher, dass das nach diesem Vertrag zu übernehmende Personal der VG mit Wirkung vom 01.07.2009 gemäß § 73 a GO LSA i. V. m. §§ 128 ff. BRRG von der Stadt Wolmirstedt übernommen wird.

§ 7

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 84 Absatz 4 GO LSA am Tage nach der Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Börde in Kraft.

Die Gemeinderäte der Gemeinden haben durch die nachstehend aufgeführten Beschlüsse diese Vereinbarung bestätigt:

Gemeinde	Datum des Beschlusses	Unterschrift des Bürgermeisters	Dienstsiegel
Angern	06.07.2009		
Bertingen	08.09.2009		
Born	22.07.2009		
Burgstall	25.06.2009		
Colbitz	09.7.2009		

Cröchern	01.07.2009		
Dolle	17.08.2009		
Glindenberg	25.06.2009		
Heinrichsberg	10.08.2009		
Hillersleben	06.07.2009		
Loitsche	02.07.2009		
Mahlwinkel	06.07.2009		
Neuenhofe	07.07.2009		
Rogätz	08.07.2009		
Sandbeiendorf	01.07.2009		
Wenddorf	20.08.2009		
Zielitz	02.07.2009		

Anlage 1

Vermögensaufstellung Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide

Gesamtübersicht

Zusammenfassung Verwaltungsgebäude Rogätz, Colbitz, Büro Zielitz

Lfd. Nr.	Gegenstand	Menge	Glindenberg
1	Aktenschrank	183	15
2	Sekretär	1	0
3	Bürostuhl mit Armlehne	41	3
4	Bürostuhl ohne Armlehne	19	2
5	Schreibtisch	63	5
6	Schreibtischunterschrank	7	1
7	Anstellisch	46	4
8	Ablagetisch	1	1
9	Computer	62	5
10	Drucker	44	4
11	Bildschirm, 17"	39	3
12	Bildschirm, 19"	19	2
13	Etikettendrucker brother	1	0
14	Scanner	4	1
15	Handscanner	1	0
16	Tisch	35	3
17	Regal	13	1
18	Rollcontainer	32	3
19	Aktenvernichter	10	1
20	Aktenrondell	3	0
21	Computertisch	3	1

22	Stahlschrank	25	2
23	Druckertisch	6	1
24	Tresenaufsatz	2	0
25	Digitalcamera	4	0
26	Kopierer	8	1
27	Besucherstuhl	149	13
28	Passlaser	3	0
29	Rechenmaschine	14	1
30	Briefwaage	1	0
31	Registerschrank	18	2
32	Messrad	2	0
33	Schreibmaschine	7	1
34	Server	2	0
35	Singleküche	1	0
36	Geschirrpülmaschine	1	0
37	Erste-Hilfe-Schrank	2	0
38	Metalleiter	1	0
39	Regalsystem Archiv	3	0
40	Klimagerät	1	0
41	Zeiterfassungsanlage	2	0
42	Prospektständer (rollbar)	2	0
43	Fahrzeuge	5	1
44	Tresor	7	1
45	Schrankregal	1	0
46	Querrollenschrank	3	0
47	Schreibmaschinentisch	3	1
48	Papierschneidegerät	1	0
49	Bürocontainer	4	1
50	Multifunktionsgerät	2	0
51	Faxgerät	2	0
52	Stuhl (Eiche)	30	0
53	Stuhlreihe (3er)	3	1
54	Rollwagen	3	0
55	Garderobenständer	1	0
56	Rezeptionstresen	1	0
57	Schrankwand	1	0
58	Trautisch	1	0
59	Bindeggerät	2	1
60	Behörden- und Kartenlesegerät	1	0
61	Geldkassette	3	0
62	Microwelle	3	0
63	Kühlschränke	2	0
64	Polylux	1	0
65	Staubsauger	1	0
66	Frankiermaschine	1	0
67	Formularwagen	1	0
68	Formularbox	12	1
69	Diktiergeräte	3	0

Anlage 2:

Vermögensaufstellung Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide - Betriebshof -

Lfd. Nr.	Gegenstand	Menge	Glindenberg
1	Unimog	1	0
2	Toyota Scarlet	1	0
3	Fiat Ducato	1	0
4	VWT4	1	1
5	Anhänger (5)	2	1
6	Anhänger (8 t)	1	0
7	Anhänger (1,2 t)	1	1
8	Anhänger (1 t)	1	0
9	Rasentraktor	2	1
10	Betonmischer	1	0
11	Rüttelplatte	2	1
12	Unimog Zusätze	9	0
13	Fiat Fiorino	1	1
14	Kehrbesen für Mähtraktor	1	0
15	Schneepflug für Mähtraktor	1	0
16	Heckmulcher	1	0
17	Motorhäcksler	1	0
18	Stahlschrank	2	1
19	Schreibtisch	1	0
20	Bürocontainer	1	0
21	Rollcontainer	1	0
22	Bürostuhl	1	0
23	Telefon	1	0
24	Steinknacker	1	0
25	Holzbank	1	0
26	Bohrmaschine/ Akkuschauber	1	0
27	Akkuschauber	1	0
28	Winkelschleifer	2	1
29	Bohrmaschine	2	1
30	Handkreissäge	1	1
31	Elektrosäge	1	0
32	Bohrhammer	1	0
33	Ladegerät	1	0
34	Heißluftpistole	1	0
35	Leiter	6	2
36	Notstromaggregat	1	0
37	Kettensäge	2	1
38	Dieseltank	1	0
39	Kraftstoffpumpe	1	0
40	Häcksler	1	1
41	Kompressor	1	0
42	Erdbohrer	1	1
43	Heckenschere	1	0
44	Motorsense	5	2
45	Rasenmäher	3	1
46	Tapeziertisch	1	0
47	Bordsteinsetzange	1	0
48	Werkbänke	3	1
49	Kärcher	1	0
50	Schweißgerät	1	0
51	Stichsäge	1	1
52	Flächenbrenner	1	1
53	Kolbenrückensprühgerät	1	1
54	Elektorrührer	1	0
55	Schleifbock	1	0
56	Gipsbecher	1	1
57	Baumsäge	1	0
58	Maurerkübel	1	0
59	Brechstange	1	0
60	Hallogenlampe	1	0
61	Wasserwaage	2	1
62	Gießkanne	3	1
63	Vorschlaghammer	1	0
64	Handsäge	2	1
65	Hammer	3	1
66	Reibebretter	1	0
67	Mauerkelle	3	1
68	Knieschoner	1	1
69	Fliesenschneider	1	0
70	Maurereimer	1	0
71	Kabeltrommel	1	0
72	Abspermaterial/Baken mit Fuß	15	5
73	5 l Kanister	4	1
74	20 l Kanister	3	1
75	5 kg Propangasflasche	2	1
76	Bohrersatz	1	1
77	Steckschlüsselsatz	1	0
78	div. Maulschlüssel	20	6
79	Verkehrskegel	5	2
80	Wasserfass 1200 L	1	0
81	Schubkarre	3	1
82	Müllzangen	4	1



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 20. 12. 2009 Nr. 74/2

83	Laubbesen	3	1
84	Holzharke	2	1
85	Metallharke	3	1
86	Spaten	2	1
87	Spitzhacken	1	0
88	Schuppen	3	1
89	Besen	3	1
90	Schneeschieber	2	1
91	Mikrowelle	1	0
92	Stühle	10	3
93	div. Schränke	7	2
94	Küchenzeile mit Spüle	1	0
95	Tische	4	1
96	Hubwagen	1	0
97	Sackkarre	1	1
98	Wahlurnen/ Wahlkabinen	16	5
99	Verkehrsschilder	35	11
100	Kühlschrank	1	0

Gegenüber den Gemeinden Angern, Bertingen, Born, Burgstall, Colbitz, Cröchern, Dolle, Glindenberg, Heinrichsberg, Hillersleben, Loitsche, Mahlwinkel, Neuenhofe, Rogätz, Sandbeendorf, Wenddorf und Zielitz wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung zur Auseinandersetzungvereinbarung wegen des Ausscheidens der Gemeinde Glindenberg aus der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide gemäß § 134 i. V. m. § 84 Abs. 4 Satz 1 GO LSA mit Bescheid vom 01.12.2009 unter Aktenzeichen :AZ II/15.00.21.01 erteilt.

Landkreis Börde
Der Landrat

Vereinbarung zur Auseinandersetzung wegen des Ausscheidens der Gemeinde Glindenberg aus der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide

- Genehmigungsverfügung -

- I. Hiermit genehmige ich gemäß § 84 Abs. 4 Satz 1 GO LSA die Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide aufgrund des Ausscheidens der Gemeinde Glindenberg aus der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide zum 01. Juli 2009.
- II. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

A. Sachverhalt: Die Gemeinden Angern, Bertingen, Born, Burgstall, Colbitz, Cröchern, Dolle, Glindenberg, Heinrichsberg, Hillersleben, Loitsche, Mahlwinkel, Neuenhofe, Rogätz, Sandbeendorf, Wenddorf und Zielitz haben mit Wirkung zum 01.01.2005 eine Verwaltungsgemeinschaft nach dem Modell „Gemeinsames Verwaltungsamt“ gebildet. Die Gemeinde Glindenberg hat sich aufgrund der Gemeindegebietsreform gemäß dem Gemeindeneugliederungs-Grundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) vom 14.02.2008 sowie auf der Grundlage einer mit der Stadt Wolmirstedt abgeschlossenen Gebietsänderungsvereinbarung mit Wirkung zum 01. Juli 2009 aufgelöst und sich in die Stadt Wolmirstedt eingegliedert. Gleichzeitig ist die Gemeinde Glindenberg aus der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide ausgeschieden.

Die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden haben die nach § 84 Abs. 4 GO LSA erforderliche Auseinandersetzungsvereinbarung jeweils am

Angern	06.07.09	Hillersleben	06.07.09
Bertingen	08.09.09	Loitsche	02.07.09
Born	22.07.09	Mahlwinkel	06.07.09
Burgstall	25.06.09	Neuenhofe	07.07.09
Colbitz	09.07.09	Rogätz	08.07.09
Cröchern	01.07.09	Sandbeendorf	01.07.09
Dolle	17.08.09	Wenddorf	20.08.09
Glindenberg	25.06.09	Zielitz	02.07.09
Heinrichsberg	10.08.09		

ordnungsgemäß beschlossen.

Die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden haben die entsprechende Auseinandersetzungsvereinbarung unterzeichnet und gesiegelt. Mit Schreiben vom 17.11.2009, hier eingegangen am 19.11.2009, beantragten die beteiligten Gemeinden beim Landkreis Börde die Genehmigung der Auseinandersetzungsvereinbarung.

B. Begründung:

Zu I.
Gemäß § 134 i. V. m. § 84 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der z. Z. gültigen Fassung, ergibt sich die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landkreises Börde zum Erlass dieser Verfügung.
Die Gemeinde Glindenberg scheidet mit Vollzug der Eingemeindung in die Stadt Wolmirstedt zum 01. Juli 2009 mit Ablauf des 30. Juni 2009 aus der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide kraft Gesetzes aus (§ 84 Abs. 5 Satz 5 GO LSA). Die für die Eingemeindung erforderliche Genehmigung habe ich am 30. Januar 2009 erteilt.
Gemäß § 84 Abs. 4 Satz 1 GO LSA regeln die Beteiligten im Falle einer Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft oder des Ausscheidens von Mitgliedsgemeinden die Auseinandersetzung durch Vereinbarung, die der Genehmigung der Kommunalaufsicht bedarf.
Aufgrund des Ausscheidens der Gemeinde Glindenberg aus der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Heide haben die Beteiligten auf der Grundlage übereinstimmender Willensbekundungen die Auseinandersetzung durch eine Vereinbarung gemäß § 84 Abs. 4 GO LSA geregelt. Die formelle und materielle Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die Beschlüsse der Gemeinden Angern, Bertingen, Born, Burgstall, Cröchern, Colbitz, Dolle, Glindenberg, Heinrichsberg, Loitsche, Mahlwinkel, Neuenhofe, Rogätz, Sandbeendorf, Wenddorf und Zielitz ordnungsgemäß gefasst wurden und die Vereinbarung nicht gegen materielles Recht verstößt.
Daher genehmige ich gemäß § 84 Abs. 4 Satz 1 GO LSA die Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Glindenberg und den Gemeinden Angern, Bertingen, Born, Burgstall, Cröchern, Colbitz, Dolle, Heinrichsberg, Loitsche, Mahlwinkel, Neuenhofe, Rogätz, Sandbeendorf, Wenddorf, und Zielitz.

Zu II.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Haldensleben, 01.12.2009
Im Auftrage

gez. Wendt
Sachgebietsleiterin

Landkreis Börde
Der Landrat

Allgemeinverfügung Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Berenbrock

Auf der Grundlage des § 8 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Landesjagdgesetz Sachsen-Anhalt (LJagdG) vom 23.07.1991 (GVBl. LSA S. 186) in den zurzeit gültigen Fassungen erlässt die Untere Jagdbehörde des Landkreises Börde folgende Verfügung:

1. Der Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Berenbrock in drei gemeinschaftliche Jagdbezirke Berenbrock, Elsebeck und Lössewitz wird hiermit zugestimmt.
2. Die in der Anlage aufgeführten Flure und Flurstücke bilden jeweils die gemeinschaftlichen Jagdbezirke
 - a) GJB Elsebeck
 - b) GJB Lössewitz und
 - c) GJB Berenbrock.

Die vorliegende Verfügung einschließlich Begründung liegt in der Zeit 21.12.2009 bis 31.01.2010 im Verwaltungsgebäude des Landkreises Börde, Farsleber Straße 19, Wolmirstedt, Ordnungsamt - Sekretariat - , Zimmer 21, jeweils zu den Sprechzeiten (dienstags 8-12 Uhr und 13-18 Uhr, donnerstags 8-12 Uhr und 13-16 Uhr, freitags 8-11.30 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben einzulegen.

Haldensleben, den 14.12.2009

Weibel
Landrat

Anlage 1:
zur Allgemeinverfügung Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Berenbrock vom 14.12.2009

- a) **Jagdgenossenschaft Elsebeck**
Die Flächen der Flur 001 Berenbrock, der Flur 002 Berenbrock und der Flur 003 Berenbrock bilden den **gemeinschaftlichen Jagdbezirk Elsebeck**.
- b) **Jagdgenossenschaft Berenbrock**
Die Flächen der Flur 004 Berenbrock und der Flur 007 Berenbrock bilden den **gemeinschaftlichen Jagdbezirk Berenbrock**.
- c) **Jagdgenossenschaft Lössewitz**
Die Flächen der Flur 005 Berenbrock und der Flur 006 Berenbrock bilden den **gemeinschaftlichen Jagdbezirk Lössewitz**.

Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen
Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses

Flechtingen, den 16.12.2009

BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, dem 29.12.2009, findet um 19.00 Uhr im Kurhaus der Gemeinde Flechtingen, Vor dem Tore 2, die 28. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem Flechtingen statt.

Tagesordnung

A. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der 27. Sitzung vom 03.11.2009
4. Bericht des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes
5. Vorlage-Nr.: 94/09: Stellungnahme zum Bericht der überörtlichen Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen
BE: Herr Wille, Leiter des gemeins. Verwaltungsamtes
6. Vorlage-Nr.: 95/09: Stellungnahme zum Bericht der überörtlichen Prüfung der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen
BE: Herr Wille, Leiter des gemeins. Verwaltungsamtes
7. Vorlage-Nr.: 96/09: Bestätigung der Jahresrechnungen der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen für die Haushaltsjahre 2006 bis 2008
BE: Herr Wille, Leiter des gemeins. Verwaltungsamtes
8. Vorlage-Nr.: 97/09: Entlastung der ehemaligen Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen für die Haushaltsdurchführung vom 01.01.2006 bis 30.09.2006
BE: Herr Wille, Leiter des gemeins. Verwaltungsamtes
9. Vorlage-Nr.: 98/09: Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Flechtingen für die Haushaltsdurchführung vom 01.10.2006 bis 31.12.2008
BE: Frau Rogge, VGem Flechtingen
10. Anfragen und Anregungen der Gemeinschaftsausschussmitglieder
11. Schließung der Sitzung

Dr. Schwarz

Jahresabschluss 2008

Trink- und Abwasserverband Börde

Nach den Vorschriften des § 19 EigBG hat die Betriebsleitung für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss und Lagebericht aufzustellen. Nach Prüfung der Unterlagen des Jahresabschlusses durch das Rechnungsprüfungsamt wird dieser der Versammlung zur Beschlussfassung über die Feststellung und Ergebnisverwendung der Jahresrechnung vorgelegt.

Beschluss:

Die Versammlung des TAV Börde beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des TAV Börde mit dem nachfolgenden Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Börde. Der Jahresfehlbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2008

1.1 Bilanzsumme	131.890.489,42 €
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	120.298.113,36 €
- das Umlaufvermögen	11.588.118,72 €
- die Rechnungsabgrenzungsposten	4.257,34 €
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	41.822.116,34 €
- Sonderposten	676.316,09 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	36.500.066,27 €
- die Rückstellungen	5.251.809,11 €
- die Verbindlichkeiten	47.276.051,60 €
- die Rechnungsabzugsposten	364.130,01 €

1.2 Jahresverlust	92.752,63 €
1.2.1 Summe Erträge	16.605.684,26 €
1.2.2 Summe der Aufwendungen	16.698.436,89 €

2. „Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers“

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trink- und Abwasserverbandes Börde, Oschersleben, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Verbandsgeschäftsführerin. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsgeschäftsführerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.“

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

3. „Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes“

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäß, am 14. Juli 2009 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses Beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Düsseldorf NL Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des Trink- und Abwasserverbandes Börde den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. „

4. Behandlung des Jahresergebnisses

Das erreichte Jahresergebnis 2008 wird auf neue Rechnung gemäß § 12 Abs. 6 und 7 EigVO vorgetragen.

5. Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin

Der Verbandsgeschäftsführerin, Frau Zielske, wird für das Wirtschaftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Oschersleben, 24.11.2009

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Siegel

Bekanntmachungsanordnung:

Der Jahresabschluss 2008 des Trink- und Abwasserverbandes Börde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 108 Abs. 5 GO LSA und § 18 Abs. 5 EigBG wird der Jahresabschluss 2008, der Lagebericht und Erfolgsrechnung beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen zur Einsicht in der Geschäftsstelle des TAV Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben, öffentlich ausgelegt.

Oschersleben, den 24.11.2009

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Siegel

Wirtschaftsplan 2010

Aufgrund des § 16 Gesetz über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. S. 446) in der derzeit gültigen Fassung hat die Versammlung des Trink- und Abwasserverbandes Börde in ihrer Sitzung am 24.11.2009 folgenden Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2010 beschlossen:

1. Erfolgsplan (§ 1 EigVO)

TAV Börde Erträge Gesamt	16.521.331,00 €	
davon Trinkwasser		6.779.397,00 €
davon Abwasser		9.741.934,00 €

TAV Börde Aufwendungen Gesamt	16.521.331,00 €	
davon Trinkwasser		6.779.397,00 €
davon Abwasser		9.741.934,00 €

2. Vermögensplan (§ 2 EigVO)

TAV Börde Einnahmen Gesamt	9.834.557,00 €	
davon Trinkwasser		1.494.666,00 €
davon Abwasser		8.339.891,00 €

TAV Börde Ausgaben Gesamt	9.834.557,00 €	
davon Trinkwasser		1.494.666,00 €
davon Abwasser		8.339.891,00 €

3. Stellenübersicht (§ 3 EigVO)

Der TAV Börde hat in seinem Stellenplan keine Beamten vorgesehen. Es sind für das Wirtschaftsjahr 2010 74,625 Stellen für Beschäftigte nach Tarif TVöD vorgesehen.

4. Verpflichtungsermächtigungen (§ 99 GO LSA i. V. m. § 16 GKG LSA)

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 205.000,00 € veranschlagt.

5. Kassenkredit (§ 102 GO LSA i. V. m. § 16 GKG LSA)

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

6. Kreditaufnahme (§ 100 GO LSA i. V. m. § 16 GKG LSA)

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und zur Umschuldung wird auf

0,00 €

festgesetzt.

7. Umlagen

Die Umlagen werden im Kalkulationsgebiet Allerquelle mit 82.153,47 € festgesetzt, 15,33 €/EW im Einzelnen wie folgt:

Eilsleben	auf	33.833,31 €
Ummendorf	auf	15.897,21 €
Ovelgünne	auf	6.469,26 €
Eggenstedt	auf	4.261,74 €
Drackenstein	auf	6.622,56 €
Druxberge	auf	6.683,88 €
Wormsdorf	auf	8.385,51 €

Oschersleben, den 24.11.2009

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Siegel

Bekanntmachung:

Der vorstehende Wirtschaftsplan des Trink- und Abwasserverbandes Börde für das Geschäftsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt, genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Vom Tage der Veröffentlichung an, liegt der Wirtschaftsplan 2010 in der Geschäftsstelle des Trink- und Abwasserverbandes Börde, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben, zu den Sprechzeiten jeweils dienstags, in der Zeit von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr und donnerstags, in der Zeit von 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr, für zwei Wochen zur Einsicht aus.

Oschersleben, den 15.12.2009

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Siegel

Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverband Börde

Auf Grundlage der §§ 6 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 09.10.1992 (GVBl. LSA S. 730) in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie § 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) hat die Versammlung des TAV Börde in ihrer Sitzung am 24.11.2009 folgende Verbandssatzung beschlossen:



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang 20. 12. 2009

Nr. 74/3

§ 1

Name, Sitz und Verbandsmitglieder

(1) Der Verband ist als Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt den Namen

Trink- und Abwasserverband Börde

(2) Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung und dient dem öffentlichen Wohl.

(3) Er hat seinen Sitz in Oschersleben (Bode), Landkreis Börde.

(4) Verbandsmitglieder sind die in dem Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage I Bestandteil der Satzung.

(5) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder. Das Gebiet der Verbandsgemeinde Westliche Börde (ohne Stadt Kroppenstedt) Stadt Gröningen wird wasserseitig vollumfänglich versorgt, abwasserseitig jedoch nur in den Ortsteilen Grofsleben und Krottorf, das Gebiet der Verbandsgemeinde Obere Aller wird wasserseitig vollumfänglich versorgt, abwasserseitig jedoch nicht in der Gemeinde Marienborn und das Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde wird wasserseitig vollumfänglich versorgt, abwasserseitig jedoch nicht im Ortsteil Hohendodeleben.

(6) Der Verband besitzt Dienstherrenfähigkeit.

(7) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Es gleicht dem Siegel, das nachstehend abgedruckt ist.



Siegelabdruck (umlaufend Trink- und Abwasserverband Börde, mittig die Tropfen des Logos, Stempelfarbe blau)

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

a) In den Gemeinden Drackenstein, Druxberge, Stadt Hadmersleben, Verbandsgemeinde Obere Aller, Einheitsgemeinde Stadt Oschersleben (Bode), Ovelgünne, Einheitsgemeinde Sülzetal, Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde, Verbandsgemeinde Westliche Börde (ohne Stadt Kroppenstedt) und Klein Wanzleben die Versorgung von Einwohnern, landwirtschaftlichen Betrieben, gewerblichen Unternehmen und sonstigen öffentlichen und privaten Betrieben mit Trink- und Betriebswasser zu sichern sowie die Löschwasserversorgung zu unterstützen.

b) In den Gemeinden Drackenstein, Druxberge, Stadt Hadmersleben, Verbandsgemeinde Obere Aller (ohne Gemeinde Marienborn), Einheitsgemeinde Stadt Oschersleben (Bode), Ovelgünne, Einheitsgemeinde Sülzetal, Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde (ohne Ortsteil Hohendodeleben), Verbandsgemeinde Westliche Börde (ohne Stadt Kroppenstedt, in der Stadt Gröningen nur in den Ortsteilen Grofsleben und Krottorf) sowie Klein Wanzleben die schadlohe Schmutzwasserabfuhr und Schmutzwasserbehandlung durchzuführen.

c) In den Ortsteilen Bottmersdorf, Klein Germersleben, Domersleben, Groß Rodensleben, Bergen, Hemsdorf, Klein Rodensleben, Remkersleben, Klein Wanzleben, Wanzleben, Schleibitz, Blumenberg, Buch, Stadt Frankfurt sowie der Gemeinde Wefensleben die Beseitigung des Niederschlagswassers für Grundstücke, auf denen keine Versickerung möglich ist, durchzuführen.

(2) Der Verband kann für Gemeinden, andere Zweckverbände oder Dritte Aufgaben im Sinne des Abs. 1 gegen Entgelt übernehmen soweit diese kostendeckend betrieben werden. Dabei darf jedoch die Aufgabenerfüllung des Verbandes nicht gefährdet sein.

(3) Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1a) dieser Satzung übertragen die dort genannten Mitgliedsgemeinden ihr Anlagevermögen der Wasserversorgung auf den Verband. Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 b) dieser Satzung übertragen die dort genannten Gemeinden ihr Anlagevermögen der Schmutzwasserbeseitigung auf den Verband. Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 c) dieser Satzung übertragen die dort genannten Gemeinden ihr Anlagevermögen der Niederschlagswasserbeseitigung auf den Verband.

Der Verband hat ferner die Aufgabe, im Zuge der Entflechtung und Kommunalisierung der MAWAG mbH i. L., die Übernahme der entsprechenden Anlagen von der MAWAG unmittelbar durchzuführen.

(4) Die Mitgliedsgemeinden gestatten dem Verband die unentgeltliche Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zum Zwecke der Aufgabenerfüllung.

(5) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck Gewinne zu erzielen.

§ 3

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 4

Bildung und Amtszeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je 1 Vertreter der Verbandsmitglieder. Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme.

(2) Die Vertreter der Mitglieder und deren Stellvertreter werden von den Vertretungen der jeweiligen Gebietskörperschaft gewählt und dem Verband schriftlich mitgeteilt.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene Tausend Einwohner eine Stimme, höchstens jedoch zwei Fünftel der Gesamtstimmen des Verbandes. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl bei der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung, die das statistische Landesamt für den Stichtag 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt hat. Änderungen der für die Zusammensetzung der Verbandsversammlung maßgebenden Einwohnerzahl bleiben während der laufenden Wahlperiode außer Betracht.

(4) Verändert sich die Einwohnerzahl einer Mitgliedsgemeinde infolge Gebietsänderung in der laufenden Wahlperiode, so richtet sich die Einwohnerzahl für die Ermittlung der Anzahl der Stimmen in der Verbandsversammlung nach der Einwohnerzahl, für die der Verband Aufgaben der Mitgliedsgemeinde wahrnimmt.

(5) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der Kommunalwahlperiode der Gemeinderäte bestellt.

(6) Scheidet ein ordentliches oder ein stellvertretendes Verbandsversammlungsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, muss für den Rest der Amtszeit durch die Vertretung der jeweiligen Gebietskörperschaft des Verbandsmitgliedes eine Nachwahl erfolgen.

(7) Nach Beendigung der Kommunalwahlperiode bleibt die Verbandsversammlung bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsversammlung im Amt.

(8) In ihrer ersten Sitzung wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht der Verbandsgeschäftsführer Kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.

(3) Die Verbandsversammlung ist insbesondere ausschließlich zuständig für:

- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
- die Geschäftsordnung,
- die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertreter aus ihrer Mitte,
- die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
- den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes. Für den Erlass eines Nachtrags Haushaltes im Sinne von § 95 GO LSA wird die Überschreitung der Wertgrenze von

500.000 Euro festgelegt.

6. Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben gilt als erheblich im Sinne § 97 Abs. 1 GO LSA ein Betrag von über 500.000 EUR.

7. Gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 4 GO LSA entscheidet die Verbandsversammlung über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 99 GO LSA, unabhängig von der Wertgrenze.

8. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen sowie zu Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie einen Betrag von 500.000 Euro überschreiten,

9. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr eingeplanten Finanzierungsmittel und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,

10. die Stellungnahme zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung sowie die Stellungnahme zum Prüfungsbericht des Feststellungsvermerkes über die Jahresabschlussprüfung,

11. Festsetzung der Verbandsumlage,

12. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 7 GO LSA, die einen Wert von 50.000 Euro überschreiten,

13. Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung an Dritte,

14. Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,

15. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 10 GO LSA, die einen Wert von 50.000 Euro überschreiten,

16. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 13 GO LSA, die einen Wert von 50.000 Euro übersteigen,

17. Vergabe von Bau- und Lieferverträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach VOB und VOL mit einem Auftragswert von mehr als 50.000 EUR und Vergaben nach VOF von über 200.000 EUR,

18. Bestellung und Abberufung von Vertretern des Verbandes in Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist,

19. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 16 GO LSA, die einen Wert von 50.000 Euro überschreiten,

20. Rechtsgeschäfte im Sinne von § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA, die einen Wert von 50.000 Euro überschreiten,

21. das Abwasserbeseitigungskonzept, Änderungen dieser Konzeption sowie Mehrjahres-Investitionsprogramme,

22. Vorschlag des Abschlussprüfers an das Rechnungsprüfungsamt,

23. die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie die Auflösung des Verbandes,

24. Übernahme neuer Aufgaben,

25. Angelegenheiten, über die Kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,

26. Bestellung des stellvertretenden Verbandsgeschäftsführers.

Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen stellen Bruttobeträge dar.

§ 6

Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Mitglieder der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung und Verhandlungsunterlagen ein. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(2) Die erste (konstituierende) Sitzung wird gem. § 51 Abs. 1 GO LSA i.V.m. § 16 Abs. 1 GKG LSA durch den Verbandsgeschäftsführer einberufen.

(3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgründe die Einberufung verlangt.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Der Ausschluss der Öffentlichkeit richtet sich nach den Vorschriften des § 50 Abs.2 GO LSA. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen anwesend sind oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(6) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und Stimmen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.

§ 7

Beschlüsse und Wahlen

(1) Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder bedürfen folgende Beschlüsse:

- die Aufnahme, der Austritt und der Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
- die Auflösung des Verbandes,

(3) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

§ 8

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist durch den Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift muss enthalten:

- die Namen der anwesenden und der fehlenden Verbandsmitglieder und deren Stimmenzahl,
- die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
- Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Sitzung,
- die behandelten Tagesordnungspunkte,
- den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- das Ergebnis der Abstimmungen.

Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufes enthalten.

(2) Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Sie ist allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzuleiten.

(3) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der von der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 9

Verbandsgeschäftsführer

(1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandsatzung bzw. per Einzelbeschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Ihm allein obliegt die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung.

(2) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet Rechtsgeschäfte unterhalb der in § 5 Abs. 3 Nr. 12, 15, 16, 17, 19 und 20 festgelegten Wertgrenzen.

(3) Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Verbandes.

(4) Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt, eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptamtlich

tätig. Er kann per Vertrag angestellt werden oder für die Dauer der Wahlperiode in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Für den Anstellungsvertrag sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 GKG LSA anzuwenden.

(5) Der Verbandsgeschäftsführer scheidet mit dem Ablauf der Wahlperiode aus seiner Funktion aus, es sei denn, er wurde wiedergewählt. Unabhängig davon scheidet der Geschäftsführer mit dem Ablauf des Tages aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde. In diesem Fall gelten § 66 Abs. 8 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz und § 9 a) Abs. 1 Satz 1 und 2 Bundesbesoldungsgesetz entsprechend.

(6) Die Vertretung des Verbandsgeschäftsführers im Verhinderungsfall wird durch die Bestellung eines Stellvertreters bestimmt, der hauptamtlicher Bediensteter der Verwaltung des Verbandes ist.

(7) Eine vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist nach den Vorschriften des § 12 Abs. 4 GKG LSA möglich. Die erforderliche Qualifikation des Verbandsgeschäftsführers und die erstmalige Besetzung der Stelle hat den Vorschriften des § 12 Abs. 5 GKG LSA zu entsprechen.

(8) Für Eilentscheidungen durch den Verbandsgeschäftsführer gilt § 62 Abs. 4 GO LSA entsprechend. Ebenfalls gilt § 62 Abs. 3 GO LSA hinsichtlich seines hier geregelten Widerspruchsrechtes bzw. Widerspruchsfrist.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes des Landes Sachsen Anhalt und des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Die Buchführung wird nach den Regeln einer kaufmännischen doppelten Buchführung durchgeführt. Für die Kalkulation von Gebühren und Entgelten ist eine Kosten- und Leistungsrechnung in Form einer Vollkostenrechnung durchzuführen.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Auf Unternehmen und Beteiligungen des Verbandes finden die für die Gemeinden geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 11

Verbandsumlage

(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage soweit die sonstigen Einnahmen und speziellen Entgelte nicht ausreichen, den Finanzbedarf zu decken. Bei einem Defizit im Bereich der Wasserversorgung ist die Umlage zu zahlen von Mitgliedsgemeinden, in denen der Verband die Wasserversorgung betreibt und im Bereich der Abwasserbeseitigung von den Gemeinden, in denen der Verband die Abwasserbeseitigung durchführt entsprechend des jeweiligen Kalkulationsgebietes. Im Bereich der Niederschlagswasserentsorgung sind die Umlagen von den Mitgliedern des jeweiligen Kalkulationsgebietes zu decken.

(2) Der Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Einwohner der Verbandsmitglieder der jeweiligen Sparte Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserentsorgung im Verhältnis zu den Einwohnern des einzelnen Verbandsmitgliedes verteilt. Die Berechnung der Umlage erfolgt auf der Grundlage der Einwohnerzahlen am 31. Dezember des zurückliegenden Wirtschaftsjahres und durch Festsetzung im Wirtschaftsplan des Verbandes.

§ 12

Rechnungsprüfung

(1) Für die örtliche Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde zuständig.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt bedient sich hierzu eines Wirtschaftsprüfers.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im „Amtsblatt für den Landkreis Börde“ veröffentlicht in der Zeitung „Landkreis Börde General-Anzeiger“ Ausgabe: Oschersleben/Wanzleben und Haldensleben/Wolmirstedt.

(2) Eignen sich bekanntzumachende Unterlagen auf Grund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen u. ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1, so wird deren Bekanntmachung durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Verbandes, Magdeburger Straße 35, 39387 Oschersleben (Bode) ersetzt. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im „Amtsblatt für den Landkreis Börde“ -gemäß Absatz 1- hingewiesen.

(3) Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls im „Amtsblatt für den Landkreis Börde“, in der Zeitung „Landkreis Börde General-Anzeiger Ausgabe: Oschersleben/Wanzleben und Haldensleben/Wolmirstedt“ öffentlich bekannt gemacht.

Wesentliche Festsetzungen sind:

Die Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan, der Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan, die vorgesehene Kreditaufnahme für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), die vorgesehene Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), der Höchstbetrag der Kassenkredite, die Umlage und deren Verteilungsschlüssel.

Im Übrigen werden die Wirtschaftspläne im Verwaltungsgebäude des Verbandes, Magdeburger Straße 35, in 39387 Oschersleben (Bode) zur Einsichtnahme für die Dauer von zwei Wochen ausgelegt. Auf den Ort, die Dienstzeiten und die Dauer der Auslegung ist bei der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

(4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt in der Zeitung „Landkreis Börde General-Anzeiger Ausgabe: Oschersleben/Wanzleben und Haldensleben/Wolmirstedt.“

(5) Sonstige Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in der Zeitung „Landkreis Börde General-Anzeiger Ausgabe: Oschersleben/Wanzleben und Haldensleben/Wolmirstedt.“

§ 14

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

(1) Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung und entsprechender Änderung der Verbandsatzung (Mitgliederverzeichnis).

(2) Vor dem Beschluss der Verbandsversammlung zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes hat die Gemeinde einen Antrag für die Aufnahme als neues Verbandsmitglied bei der Verbandsversammlung zu stellen und einen Beschluss des Gemeinderates über die Antragstellung der Mitgliedschaft im Verband herbeizuführen.

(3) Für die Abwicklung des Beitritts, insbesondere über die Vermögensauseinandersetzung ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem beitretenden Mitglied und dem Verband zu schließen.

(4) Der Beitritt bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 15

Austritt durch Kündigung, Ausscheiden und Wegfall von Verbandsmitgliedern

(1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung. Für den Beschluss ist eine qualifizierte Mehrheit (zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen und Mehrheit der Verbandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 2) erforderlich. Für die Abwicklung des Ausscheidens, insbesondere über die Vermögensauseinandersetzung ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist nur dann gegeben, wenn Tatsachen und Umstände vorliegen, die für das weitere Verbleiben eines Verbandsmitgliedes im Verband unzumutbar sind, weil dessen Existenz oder Aufgabenerfüllung gefährdet würde. Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.



Amtsblatt für den Landkreis Börde

3. Jahrgang

20. 12. 2009

Nr. 74/4

- (3) Das Ausscheiden und die Kündigung bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
- (4) Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Mitgliedsgemeinden, durch Zusammenschlüsse mit anderen Mitgliedern, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt das Mitglied, in das das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.
- (5) Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann im Falle des Abs. 4 binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung an das Verbandsmitglied seinen Austritt aus dem Verband erklären. Der Austritt bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.
- (6) Der Austritt infolge Kündigung setzt eine Auseinandersetzungsvereinbarung zum Vermögensausgleich voraus. Einzubeziehenden in diesen Ausgleich sind u.a. auch Verbandslisten, die sich aus der Mitgliedschaft nach dem Kündigungstermin ergeben bzw. ergeben können.

§ 16 Ausschluss von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes kann durch Beschluss der Verbandsversammlung vorgenommen werden.
- (2) Der Beschluss wird in der Verbandsversammlung behandelt, wenn dies auf Antrag von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss eines Verbandsmitgliedes führen sollen, verlangt wird.
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss eines Verbandsmitgliedes wird mit qualifizierter Mehrheit (zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen und Mehrheit der Verbandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 2) gefasst und bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (4) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch gesonderte Regelungen festgelegt, wobei der Verband keine finanziellen Nachteile erlangen darf. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

§ 17 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung des Verbandes mit qualifizierter Mehrheit (zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen und Mehrheit der Verbandsmitglieder gemäß § 7 Abs. 2) beschließen, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind, die Aufgaben durch den Verband nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand des Verbandes aus anderen Gründen nicht mehr erforderlich ist. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Die Auflösung ist vom Verband unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekanntzumachen. Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (3) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb angemessener Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen

Bestimmungen.

§ 18 Aufbewahrung der Verbandsunterlagen

- (1) Nach Beendigung der Abwicklung werden die Bücher, und Schriften und sonstige Unterlagen des aufgelösten Verbandes bei der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde aufbewahrt.
- (2) Die Verbandsmitglieder und ihre Rechtsnachfolger haben das Recht, bis zu 10 Jahren nach der Auflösung des Verbandes diese Unterlagen für dienstliche Zwecke einzusehen und zu benutzen.

§ 19 Ehrenamtliche Tätigkeiten

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für die Durchführung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten gelten die §§ 30 und 31 der GO LSA.

§ 20 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigungen, Dienstoffall

- (1) Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder und des Vorsitzenden der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinde entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.
- (2) Erleidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder ein Vertreter der Verbandsmitglieder in Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verband einen Dienstoffall, so hat er in entsprechender Anwendung von § 33 Abs. 4 GO LSA dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter.

§ 21 Anwendung der Vorschriften der Gemeindeordnung

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß.

§ 22 Aufsicht und Prüfung

- (1) Kommunalaufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landkreis Börde.
- (2) Die überörtliche Prüfung obliegt dem Landesrechnungshof.

§ 23 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Neufassung der Verbandsatzung des Trink- und Abwasserbandes Börde tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Verbandsatzung vom 27.09.2007 mit der 1. Änderungssatzung vom 29.11.2007 und der 2. Änderungssatzung vom 25.08.2009 außer Kraft.
Oschersleben (Bode), den 24.11.2009

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Bekanntmachungsordnung

Die vorstehende Verbandsatzung des TAV Börde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Oschersleben (Bode), den 24.11.2009

Zielske
Verbandsgeschäftsführerin



Anlage 1

der Verbandsatzung des Trink- und Abwasserband Börde vom 24.11.2009

MITGLIEDERVERZEICHNIS

Dem Trink- und Abwasserband Börde gehören gemäß § 2 Verbandsatzung die nachstehend aufgeführten Städte und Gemeinden als Mitglied an:

Mitgliederverzeichnis	Einwohnerzahl	Stimmzahl gem. § 4 Abs. 3 Verbandsatzung
1. Gemeinde Drackentstedt	429	1
2. Gemeinde Druxberge	433	1
3. Stadt Hadmersleben	1.778	2
4. Verbandsgemeinde Obere Aller	14.858	15
5. Einheitsgemeinde Stadt Oschersleben (Bode)	20.055	21
6. Gemeinde Ovelgünne	418	1
7. Einheitsgemeinde Sülzetal	9.731	10
8. Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde	13.193	14
9. Verbandsgemeinde Westliche Börde	8.340	9
10. Gemeinde Klein Wanzleben	2.408	3
Gesamteinwohner:	71.643	
Gesamtstimmzahl:	77	

Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt Stand 31.12.2007

Impressum:

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Herausgeber:

Landkreis Börde, Gerikestraße 104,
39340 Haldensleben, Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Verteilung:

Landrat Landkreis Börde/Thomas Webel
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de

Redaktion/Bezug: Internet:

Büro Kreistag/Wahlen
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de